

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2019

Nr. 2019/141

Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Annex für Januar bis August 2019 zur Leistungsvereinbarung Opferhilfe – Notaufnahme und Betreuung im Frauenhaus Aargau-Solothurn 2015 bis 2017

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2014/2009 vom 18. November 2014 wurde das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO), beauftragt, eine Leistungsvereinbarung über die Notaufnahme und Betreuung im Frauenhaus Aargau-Solothurn mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn für die Jahre 2015 bis 2017 abzuschliessen. Die entsprechende Leistungsvereinbarung trat mit gegenseitiger Unterzeichnung per 1. Januar 2015 in Kraft und endete am 31. Dezember 2017.

Im Frühling 2017 wurde durch die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn eine Reorganisation initiiert, welche mit grossen Umstrukturierungen im operativen Betrieb des Frauenhauses Aargau-Solothurn verbunden war. Vor dem Hintergrund des Reorganisations-Prozesses wurde im Herbst 2017 beschlossen, die Verhandlungen über eine neue, mehrjährige Leistungsvereinbarung zwischen dem ASO und der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn zu sistieren. Gleichzeitig wurde der Antrag gestellt, die bestehende Leistungsvereinbarung für die Jahre 2015 bis 2017 um ein Jahr zu verlängern. Mit Beschluss Nr. 2017/2154 vom 19. Dezember 2017 wurde die Leistungsvereinbarung mittels Annex um ein Jahr, vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018, verlängert.

Die personelle und organisatorische Situation der Trägerschaft und des Betriebs des Frauenhauses Aargau-Solothurn konnte im Jahr 2018 nicht ausreichend stabilisiert werden. Deswegen beantragte die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Ende November 2018 die Leistungsvereinbarung erneut um ein Jahr zu verlängern.

2. Erwägungen

2.1 Verlängerung der Leistungsvereinbarung und Auflagen

Die Vertretungen der Kantone Solothurn und Aargau haben mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Gespräche geführt und die Situation analysiert. Gemeinsam ist man zum Ergebnis gelangt, dass die Trägerschaft des Frauenhauses noch etwas Zeit benötigt, um den Reorganisationsprozess erfolgreich abzuschliessen. Entsprechend erscheint es am zielführendsten, die bestehende Leistungsvereinbarung bis zum 31. August 2019 zu verlängern.

Allerdings hat die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn während dieser Zeit besondere Auflagen zu erfüllen, die in einem weiteren Anhang zur Leistungsvereinbarung abgebildet werden. Diese betreffen insbesondere die Organisation des Stiftungsrates und den operativen Betrieb, die Finanzierung des Frauenhauses sowie die Kooperation mit anderen Trägerschaften. Das vollständige Erfüllen der Auflagen, ebenso wie die entsprechende Berichterstattung dazu, sind Voraussetzungen dafür, dass eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn

über den 31. August 2019 hinaus erfolgt und Verhandlungen über eine neue Leistungsvereinbarung aufgenommen werden. Ebenso wird erwartet, dass alle Leistungen nach aktueller Vereinbarung und damit alle Leistungen zu Gunsten schutzsuchender Frauen uneingeschränkt erbracht und die Qualitätsstandards eingehalten werden. Der Reorganisationsprozess darf damit zu keinen Einschränkungen von Leistungen führen, die das Grundangebot gegenüber den betroffenen Frauen in Frage stellt.

2.2 Finanzieller Rahmen

Die Leistungen der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn gemäss Leistungsvereinbarung werden weiterhin mit einer Tagespauschale von CHF 307.00 für Frauen sowie mit CHF 146.00 für jedes Kind vergütet.

Mit den Tagespauschalen sind alle Dienstleistungen mit Ausnahme der Postvention gemäss Annex 2018, abgegolten. Überschüsse sind rückerstattungspflichtig. Die Leistungen im Rahmen der Postvention werden einzelfallweise zu einem Ansatz von CHF 120.00 pro Stunde abgegolten, wobei grundsätzlich ein Maximum von 18 Stunden Postvention pro Klientin gilt. Die Leistungen werden allerdings nur vergütet, wenn vorgängig eine Kostengutsprache bei der Fachstelle Opferhilfe des ASO eingeholt und dieser entsprochen wurde.

2.3 Kompetenz zur Erteilung von Kostengutsprachen im Rahmen der Soforthilfe

Im Rahmen der opferhilferechtlichen Soforthilfe ist das Frauenhaus Aargau-Solothurn befugt, Kostengutsprachen zur Übernahme der Aufenthaltskosten zu gewähren. Die Soforthilfe umfasst maximal 21 Tage Notunterkunft und Betreuung.

Weiter ist das Frauenhaus befugt, Kostengutsprachen für Sicherungsmassnahmen zu gewähren. Dies umfasst den Wechsel eines Mobiltelefons im Umfang von einmalig CHF 30.00 pro Fall, die Umleitung der Post in der Höhe von CHF 48.00 pro Fall sowie die Kosten für einen Schlosswechsel in der Höhe von maximal CHF 1'000.00 pro Fall.

2.4 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Gemäss § 25 Abs. 2 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt.

3. Beschluss

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn einschliesslich des Annex 2018 werden unverändert vom 1. Januar 2019 bis zum 31. August 2019 verlängert.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, die nötigen Auflagen im Sinne der Erwägungen auszuhandeln und in einem Anhang zur verlängerten Leistungsvereinbarung abzubilden.

- 3.3 Die Abgeltung der opferhilferechtlichen Leistungen erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20360).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, SET, ERB, BOR (2019/006)

Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn, Janine Sommer, Geschäftsstelle, Postfach, 5001 Aarau
Kanton Aargau, Departement für Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime
und Werkstätten, Bahnhofstrasse 29, 5001 Aarau (2); Peter Walther-Müller und Monika Hug-
genberger

Kanton Aargau, Departement für Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Obere Vor-
stadt 3, 5000 Aarau (2); Stefan Ziegler und Blanca Anabitarte

Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn, Vordere Vorstadt 5, 5001 Aarau

Kantonspolizei Solothurn; Kathrin Wandeler

Medien (JAE)